

## **Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes im Stadtgebiet Wernigerode (Baumschutzsatzung)**

(Lesefassung in Form der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.07.2022)

### **Präambel**

Auf Grund des § 8 und des § 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Wernigerode.
- (2) Die Erklärung von Gehölzen zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 15 NatSchG LSA) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie der Sicherung einer gesunden Umwelt sowie der Belebung und Pflege des Ortsbildes dienen. Um insbesondere den Schutz von Bäumen im Baustellenbereich zu gewährleisten, wird die DIN 18 920 (Anlage 1) und ein Auszug der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (Anlage 2) zum Bestandteil der Baumschutzsatzung gemacht.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Der Schutz dieses Gehölzbestandes beinhaltet auch erforderliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
- (3) Geschützt sind:
  - a) Alle Bäume von einem Stammumfang von 50 cm und mehr,
  - b) mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr hat,
  - c) freiwachsende Hecken mit einer Mindesthöhe von 3 m; dabei gelten als Hecken überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 10 m,
  - d) alle Ersatzpflanzungen, welche auf Grund dieser Satzung gefordert werden, sowie alle Neupflanzungen, welche von der Stadt Wernigerode durchgeführt bzw. veranlasst wurden, auch wenn die in Punkt a) bis c) genannte Maße noch nicht erreicht sind.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanien und geschlossenen Beständen auf Streuobstwiesen,
- b) Rot-Fichten, Blaue Stech-Fichten,
- c) Wald im Sinne des §2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Bäume und Hecken im Sinne des § 1. Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu entfernen. Weiterhin ist es verboten diese Gehölze zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.

(2) Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit Wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die dem jeweils neuesten Stand der Erfahrung und Technik entsprechen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden (z. B. Astabbrüche, Anfahrschäden),
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.

- (4) Nicht verboten sind weiterhin unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind jedoch dem Sachgebiet Grünanlagen der Stadt Wernigerode unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Anordnung von Schutzmaßnahmen**

- (1) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz des Gehölzbestandes im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Wernigerode kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gehölzbestandes im Sinne des § 2 dieser Satzung, deren Durchführung ihm selbst nicht zuzumuten ist, duldet.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 3 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen erteilt werden, wenn

- (1) der Gehölzbestand krank ist, eine Gefahr darstellt und die Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
- (2) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- (3) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung des Gehölzbestandes erfordert.

#### **§ 6 Verfahren für Ausnahmen**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 ist an das Sachgebiet Grünanlagen der Stadt Wernigerode schriftlich, unter Darlegung der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung von Standort, Art und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume sowie bei Hecken Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z. B. Pläne, Gutachten u. ä. vom Sachgebiet Grünanlagen der Stadt Wernigerode angefordert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht in jedem Fall schriftlich. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

#### **§ 7 Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Gehölze, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder mehrstämmigen Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, so ist der Antragsteller (Eigentümer, Pächter) zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a) Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes 50 – 75 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm nach zu pflanzen.
  - b) Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes 76 - 100 cm, sind zwei Ersatzbäume der oben genannten Stärke zu pflanzen. Für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 25 cm ist ein weiterer Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Soweit der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300€ je Baum, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Wernigerode zu entrichten. Hierin sind enthalten der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Ausgleichszahlungen werden auf das Konto der Stadt Wernigerode eingezahlt und zweckgebunden für die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Stadt Wernigerode verwendet.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die, nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde bestimmte Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung von Gehölzen gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung entfällt, wenn zum gleichen Sachverhalt, im Rahmen anderer vertraglicher Regelungen, mindestens wertgleiche Ausgleichsmaßnahmen erbracht wurden. Eine Doppelveranlagung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Gehölze entfernt, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Gehölz beschädigt oder beeinträchtigt, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so gelten für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Wernigerode die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 10**

## **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
  - b) Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
  - c) entgegen dem § 4 auferlegte Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 oder 9 nicht nachkommt,
  - e) in einer Erklärung gemäß den §§ 6 oder 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
  - f) eine Mitteilung nach § 3 Abs. (4) letzter Satz innerhalb von 10 Tagen unterlässt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 des NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.02.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 25.06.1992 in Form der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Wernigerode, den 03.08.2016



Gaffert  
Oberbürgermeister